

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 28. März 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Aus "Travel ius" 4, 28. März 2011

5. Flug: Haftung für Reisegepäck

Folgender Fall: Ein Paar, beides Golfspieler, fliegen in die Ferien. Damit es einfacher geht, werden die beiden Golfausrüstungen in einen Golfsack verpackt. Dieser wird von der Frau eingecheckt. Es kommt, wie es kommen muss. Der Golfsack kommt nicht an. Welchen Betrag hat die Reisende zugute? Das Montrealer Übereinkommen beschränkt die Haftung für Reisegepäck auf ca. CHF 1'800 (SZR 1'131) je Reisenden. Der Bundesgerichtshof hat am 15. März 2011 entschieden, dass die Haftungssumme je Reisenden zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall kann somit die Klägerin den Wert ihrer Golfausrüstung bis ca. CHF 1'800 geltend machen (ist die Golfausrüstung mehr Wert, muss sie den überschüssenden Teil selber tragen). Und auch der Reisegefährte kann den Verlust seiner Golfausrüstung bis zum Wert von ca. CHF 1'800 einfordern.

Hinweis: Natürlich muss der Nachweis über den Inhalt der Golftasche erbracht werden und auch nachgewiesen werden, wem die Ausrüstung gehört. – Ein einfaches Behaupten reicht nicht.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung